



NEOLITH

SICHERHEITSDATENBLATT

JANUAR 2022

Einleitung

Dieses Dokument informiert über die Handhabung und Verwendung des Produkts «Neolith®».

Mit allen verfügbaren Informationen über Neolith® hat TheSize ein Sicherheitsdatenblatt gemäß den Angaben in Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2020/878, erstellt.

Zweck dieses Sicherheitsdatenblatts ist es, den Mitarbeitern allgemeine Informationen und Anleitungen zum Umgang mit dem Produkt in allen Phasen zu geben, die Arbeitsbedingungen zu fördern und zu verbessern und potenzielle Risiken durch die Anwendung die in diesem Dokument vorgeschlagenen Sicherheitsstandards zu minimieren.

Aufgrund der Eigenschaften des Produkts müssen sich die Mitarbeiter bewusst sein, dass sie während des Schneid- und Polierprozesses von Neolith® mit schwebenden kristallinen Silica (Quarz)-Partikeln in Kontakt kommen können. Längeres Einatmen oder große Dosen dieser Partikel können Lungenfibrose verursachen, die allgemein als Silikose bekannt ist. Die Hauptsymptome sind Husten und Atembeschwerden. Daher empfiehlt TheSize Surfaces S.L. das Nassschneiden und -schleifen, um die Exposition gegenüber lungengängigem kristallinem Siliziumdioxid zu minimieren.

RECHTLICHER RAHMEN HINSICHTLICH DER EINSTUFUNG DES GEMISCHS

Wie in Abschnitt 6.1 (Identifizierung und Prüfung verfügbarer Informationen über Gemische) der Richtlinie 1272/2008 (CLP)¹ angegeben:

"1. Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender eines Gemischs ermitteln die einschlägigen Informationen, die über das Gemisch selbst oder die darin enthaltenen Stoffe verfügbar sind, um festzustellen, ob das Gemisch laut der in Anhang I aufgeführten(...) physikalischen Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt birgt.

(...) Die Informationen beziehen sich auf die Formen oder Aggregatzustände, in denen das Gemisch vermarktet wird und in denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass es verwendet wird."

Trotz der Tatsache, dass das im Handel erhältliche Gemisch nicht als gefährlich eingestuft ist, ist es daher möglich, dass während der mit dem Produkt durchgeführten mechanischen Tätigkeiten (Schneiden und Polieren) Quarzfeinstaub ausgesetzt wird und daher ein inhärentes Risiko zu besagtem Material besteht.

OBWOHL DAS EXPOSITIONSPOTENZIAL WÄHREND DES SCHNEIDEN UND POLIERENS DES PRODUKTS WESENTLICH UNTER DEN GESETZLICHEN GRENZEN LIEGT, SOLLTEN ALLE RATSCHLÄGE UND HINWEISE IM SICHERHEITSDATENBLATT BEFOLGT WERDEN, UM IHRE EXPOSITION FÜR DEN ARBEITNEHMER AUF DAS TECHNISCHE MINIMUM ZU REDUZIEREN. DAHER SOLLTE IMMER DIE IN ABSCHNITT 8 ANGEGEBENE INDIVIDUELLE SCHUTZAUSRÜSTUNG VERWENDET WERDEN.

Abbildung 1 zeigt die Beziehung zwischen dem Expositionspotential und dem Lebenszyklus des im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Produkts.

Neolith-Produktlebenszyklus – potenzielle Gefährdung des Benutzers

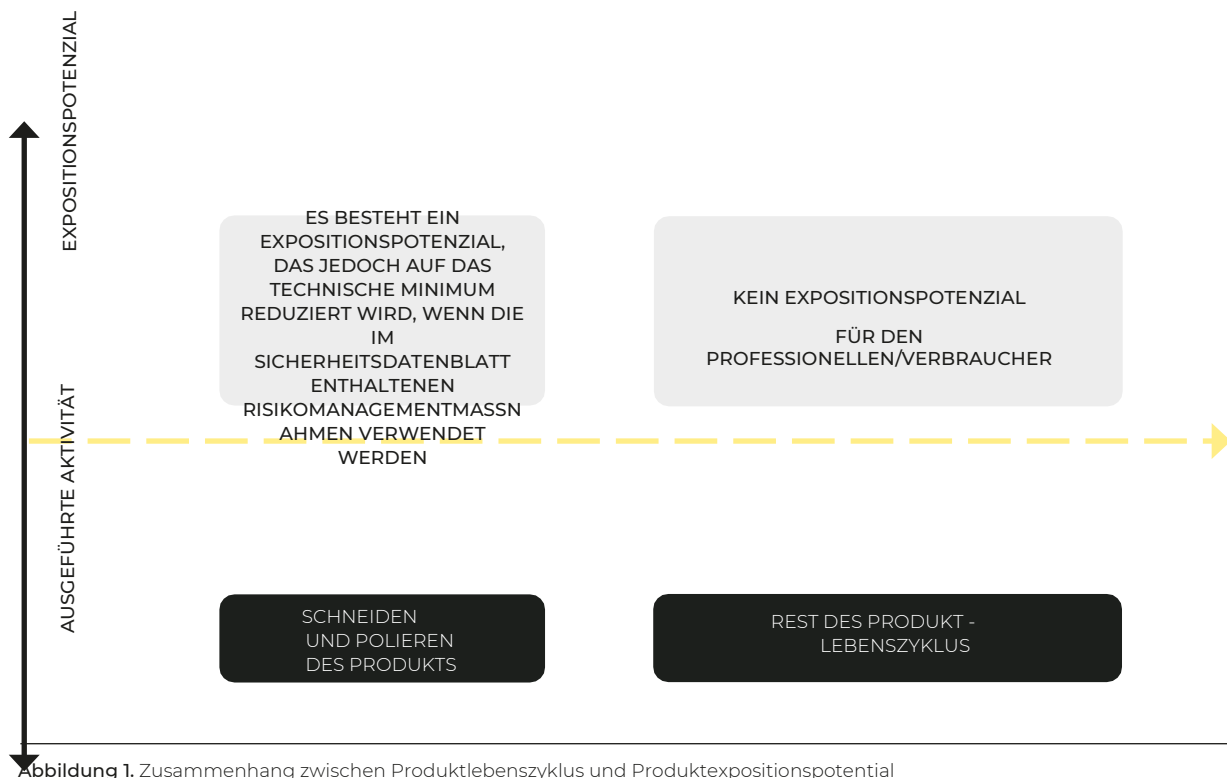


Abbildung 1. Zusammenhang zwischen Produktlebenszyklus und Produktexpositionspotential

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, durch die die Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45 geändert und aufgehoben werden /EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ABSCHNITT 1

Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 PRODUKTIDENTIFIKATOR:

Handelsname: Neolith® (Sinterstein)

1.2 RELEVANTE IDENTIFIZIERTE VERWENDUNGEN DES STOFFS ODER GEMISCHS UND VERWENDUNGEN, VON DENEN ABGERATEN WIRD:

Relevante identifizierte Verwendungen: Baumaterial

Nicht empfohlene Verwendungen: Alle anderen als die oben genannten Verwendungen, insbesondere solche, die das Material trocken mechanisch verarbeiten.

1.3 EINZELHEITEN ZUM LIEFERANTEN, DER DAS SICHERHEITSDATENBLATT BEREITSTELLT:**THE SIZE SURFACES, S.L**

P.I. Camí Fondo, Supoi 8. C/ Dels Ibers, 31 12550 Almazora (Castellón), España

Tel: +34 964 652 233 Fax: +34 694 652 209

Email: info@thesize.es

1.4 NOTRUFNUMMER:

+ 34 964 65 22 33 (Service auf Englisch und Spanisch während der Bürozeiten verfügbar)

ABSCHNITT 2

MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 EINSTUFUNG DES STOFFS ODER GEMISCHS:


Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

BEIM SCHNEIDEN UND POLIEREN DES PRODUKTS	WÄHREND DES RESTLICHEN PRODUKT-LEBENSZYKLUS ²
STOT RE 2 H373: Kann die Organe (Lunge und Atmungssystem) schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.	Unzutreffend
Carc. 1A H350i: Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.	

² Sofern der Rest des Lebenszyklus keine Tätigkeiten umfasst, die das Material trocken mechanisch verarbeiten.



2.2 KENNZEICHNUNGSELEMENTE:

BEIM SCHNEIDEN UND POLIEREN DES PRODUKTS	WÄHREND DES RESTLICHEN LEBENSZYKLUS DES PRODUKTS ²
Gefahrenpiktogramme:	
	Unzutreffend
Signalwörter::	
Warnung	Unzutreffend
Gefahrenhinweise:	
H350i: Kann beim Einatmen Krebs erzeugen. H373: Kann bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen die Organe (Lunge und Atemwege) schädigen.	Unzutreffend
Vorsichtshinweis:	
P260: Atmen Sie den beim Schneiden, Formen oder Polieren des Materials entstehenden Staub nicht ein. P264: Nach der Handhabung gründlich waschen. P270: Bei der Handhabung nicht essen, trinken oder rauchen. P280: Handschuhe, geeignete Arbeitskleidung und Schutzbrille tragen. P284: Tragen Sie eine Schutzmaske, um das Einatmen von Partikeln zu verhindern (P3). P308+P313: Bei bekannter oder vermuteter Exposition: Arzt konsultieren. P501: Abfall gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgen.	Unzutreffend

2.3 SONSTIGE GEFAHREN

2.3.1 SONSTIGE GEFAHREN, DIE KEINE EINSTUFUNG BEWIRKEN: Neolith® Trockenschneiden oder -schleifen kann lungengängige kristalline Silikapartikel erzeugen, die beim Einatmen gesundheitsschädlich sein können.

2.3.2 ERGEBNIS DER PBT- UND MPMB-BEURTEILUNG

PBT: unzutreffend.

mPmB: unzutreffend.

² Solange der Rest des Lebenszyklus keine Tätigkeiten umfasst, die das Material mechanisch trocken verarbeiten.

ABSCHNITT 3

Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Gemisch: NEOLITH besteht aus einer glasartigen Matrix, die kristalline Kieselerde, Alumosilikate, Zirkon und anorganische Pigmente enthält. Der Gehalt an kristalliner Kieselsäure beträgt weniger als 9 %.

KENNZEICHNUNG	CAS	EC	KONZENTRATION	EINSTUFUNG
Kristallines Siliziumdioxid (SiO ₂) - Quarz	14808-60-7	238-878-4	0 - < 9%	STOT RE 1, H372 Carc. 1A, H350i

Zusätzliche Information:

Die mit dem Produkt durchgeführten Tests haben weder Cristobalit noch Tridymit nachgewiesen, die die kieselensäurehaltigsten und gefährlichsten Varianten sind.

ABSCHNITT 4

Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 BESCHREIBUNG DER ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN:

Im Falle der Einatmung: Bei direktem Einatmen frische Luft einatmen, ausruhen und einen Arzt aufsuchen.

Im Falle von Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung entfernen. Im Allgemeinen reizt das Produkt die Haut nicht. Staub kann mit Wasser entfernt werden. Bei anhaltender Reizung ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Im Falle von Augenkontakt: Einige Minuten lang mit viel Wasser spülen. Bei anhaltender Reizung ärztliche Hilfe hinzuziehen. Augen nicht reiben, um Hornhautschäden durch mechanische Beanspruchung zu vermeiden.

Im Falle von Verschlucken: Das Opfer an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Kein Erbrechen herbeiführen, es sei denn, es wurde ausdrücklich von medizinischem Personal angewiesen. Bei Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.

4.2 WICHTIGSTE AKUTE UND VERZÖGERT AUFTRETENDE SYMPTOME UND WIRKUNGEN:

Die wichtigste gesundheitliche Auswirkung im Zusammenhang mit der Inhalation von Quarzfeinstaub ist Silikose. Die Silikose ist eine der häufigsten Formen der Pneumokoniose. Bei längerer Überexposition sind die natürlichen Abwehrmechanismen des Körpers möglicherweise nicht in der Lage, kristalline Kieselsäure aus der Lunge zu entfernen. Eine Ansammlung von Staub kann langfristig zu irreversiblen Gesundheitsschäden führen. Diese gesundheitlichen Auswirkungen beinhalten eine Vernarbung des innersten Teils der Lunge, die zu Atembeschwerden, Lungenkrebs und in einigen Fällen zum Tod führen kann. Größere (nicht lungengängige) Partikel setzen sich eher in den Hauptluftwegen des Atmungssystems ab und können durch Schleimhauteinwirkung entfernt werden.

4.3 HINWEISE AUF ÄRZTLICHE SOFORTHILFE ODER SPEZIALBEHANDLUNG:

Wenn das Symptom anhält, suchen Sie einen Arzt auf.

ABSCHNITT 5

Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 LÖSCHMITTEL:

Geeignete Löschmittel: Das Produkt ist nicht brennbar. Das Löschmittel muss je nach Umgebung ausgewählt werden.

5.2 BESONDERE VOM STOFF ODER GEMISCH AUSGEHENDE GEFAHREN:

Keine weiteren Daten verfügbar.

5.3 HINWEISE FÜR DIE BRANDBEKÄMPFUNG:

Je nach Umgebung und Ausmaß des Brandes können umgebungsluftunabhängige Atemschutzgeräte und ein Schutzzanzug empfohlen werden.

ABSCHNITT 6

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 PERSONENBEZOGENE VORSICHTSMAßNAHMEN, SCHUTZAUSRÜSTUNGEN UND IN NOTFÄLLEN ANZUWENDEnde VERFAHREN:

Nicht für Notfälle geschultes Personal: Vermeiden Sie so weit wie möglich Staubentwicklung.
Für Einsatzkräfte: Bei Staubentwicklung die in Abschnitt 8 aufgeführte persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2 UMWELTSCHUTZMAßNAHMEN:

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

6.3 METHODEN UND MATERIAL FÜR RÜCKHALTUNG UND REINIGUNG:

Für ausreichende Belüftung sorgen, aufnehmen und staubfreie Entsorgung vorbereiten, dazu verschüttetes Material anfeuchten und mechanisch entfernen. Zur Entsorgung in geeigneten, verschlossenen Behältern aufbewahren.

6.4 VERWEIS AUF ANDERE ABSCHNITTE:

Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall.

Siehe Abschnitt 8 für Informationen über geeignete persönliche Schutzausrüstung.

Siehe Abschnitt 13 für zusätzliche Informationen zur Abfallbehandlung.

ABSCHNITT 7

Handhabung und Lagerung

7.1 SCHUTZMAßNAHMEN ZUR SICHEREN HANDHABUNG:

- Vermeiden Sie bei der Arbeit mit Neolith® die Entstehung von Staub in der Suspension. Installieren Sie ein geeignetes Staubabsaugsystem oder sorgen Sie für geeigneten Atemschutz für die Bediener. Tragen Sie bei der Arbeit mit Neolith® geeignete Schutzkleidung (z. B. Maske, Schutzbrille, Handschuhe).
- Verwenden Sie Haltesysteme (Typ U oder L), wenn Sie die Platte auf der Staffelei handhaben.
- Es ist strengstens verboten, einen beplankten Bock zu bewegen oder zu transportieren, der nicht vollständig festgeschnallt ist. Die Böcke oder Pakete werden parallel zum Boden transportiert, ohne Stöße und Schwingungen.
- Vermeiden Sie Stöße, die dazu führen könnten, dass das Board versehentlich bricht.
- Verwenden Sie das am besten geeignete Hebewerkzeug für das auszuführende Manöver. Bruchstücke können sehr scharfe Kanten haben, sie sollten nicht mit Textilschlingen ohne Schnitenschutz angehoben werden.
- Die Verwendung von Kränen zum Heben von Brettern, die einen Mangel in Bezug auf ihre strukturelle Festigkeit (Risse, Brüche) aufweisen, ist verboten.
- Beachten Sie die spezifischen Benutzungsregeln für den Umgang mit Hebezeugen (Laufkran, Gabelstapler, Hebezeuge etc.).

EMPFEHLUNGEN ZU ALLGEMEINEN HYGIENEMAßNAHMEN AM ARBEITSPLATZ:

Essen, Trinken oder Rauchen während der Arbeit mit Neolith® ist strengstens untersagt. Waschen Sie sich nach der Handhabung des Produkts gründlich die Hände. Kontaminierte Kleidung oder Schutzausrüstung vor Betreten der Mensa ausziehen und Arbeitskleidung nicht mit nach Hause nehmen. Richten Sie einen bestimmten Platz für die angemessene Aufbewahrung von Schutzausrüstung ein und überprüfen Sie, ob diese gereinigt ist und vor und nach jedem Gebrauch ordnungsgemäß funktioniert, und reparieren oder ersetzen Sie defekte Ausrüstung vor einer neuen Verwendung.

7.2 BEDINGUNGEN ZUR SICHEREN LAGERUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON UNVERTRÄGLICHKEITEN:

Eine Lagerung an einem trockenen Ort wird empfohlen.
Platten nur auf Sicherheitsständern und ordnungsgemäß verzurrt lagern.

7.3 SPEZIFISCHE ENDANWENDUNGEN:

Nur professionelle Nutzung. Empfohlene Verwendungen in Abschnitt 1.2.

ABSCHNITT 8

Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 ZU ÜBERWACHENDE PARAMETER:

Arbeitsplatzgrenzwerte: Für das Gemisch ist kein Arbeitsplatzgrenzwert verfügbar.

Empfohlene Kontrollverfahren:

Wenn dieses Produkt Inhaltsstoffe mit Expositionsgrenzen enthält, kann eine persönliche, arbeitsumgebungsbezogene oder biologische Überwachung erforderlich sein, um die Wirksamkeit der Belüftung oder anderer Kontrollmaßnahmen und/oder die Notwendigkeit des Tragens von Atemschutzgeräten zu bestimmen. Als Referenz sollten Überwachungsnormen wie die folgenden herangezogen werden: Europäische Norm EN 689 (Atmosphären an Arbeitsplätzen. Richtlinien für die Bewertung der Exposition durch Einatmen chemischer Arbeitsstoffe zum Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategie) Europäische Norm EN 14042 (Atmosphären an Arbeitsplätzen. Richtlinien für die Anwendung und Gebrauch von Verfahren zur Beurteilung der Exposition gegenüber chemischen und biologischen Arbeitsstoffen) Europäische Norm EN 482 (Atmosphären an Arbeitsplätzen. Allgemeine Anforderungen der Durchführung von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe) Nationale Leitfäden zu Bestimmungsmethoden von gefährlichen Stoffen sollte auch als Referenz verwendet werden.

Bestandteile mit zulässigen, am Arbeitsplatz zu überwachenden Grenzwerten:

EINECS#	CAS#	NAME DER GEMISCHS	GRENZWERTE		RECHTLICHE HINWEISE
			AGW	NOTIZEN	
238-878-4	14808-60-7	Siliciumdioxid, kristallin alveolengängig	0,05 mg/m ³ (*)	-	TRGS 559 Quarzhaltiger Staub

(*) atmungsaktive Fraktion. Bewertungskriterium (Referenzwert).

ZUSÄTZLICHE INFORMATION:

Dieses Dokument wurde anhand der neuesten gültigen Listen erstellt.

Quarz ist eine der kristallinen Formen von Kieselerde (Siliciumdioxid), die Silikose verursachen kann, eine berufsbedingte Lungenkrankheit, die durch das Einatmen von kristallinem Kieselerdestaub verursacht wird und Entzündungen und Vernarbungen in Form von knotigen Läsionen in den oberen Lungenlappen verursacht. Es ist eine Form der Pneumokoniose. Silikose ist eine fortschreitende Fibrose, die durch die Ablagerung von atembaren kristallinen Kieselsäurepartikeln in den Lungenbläschen verursacht wird, die zu Krebs führen können.

Die Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz sollte auf der Konzentration an freiem kristallinem Siliziumdioxid in jeder Materialcharge basieren. Die Exposition gegenüber alveolengängigem Quarzstaub ist der wichtigste Faktor bei den Berufsrisiken im Zusammenhang mit der mechanischen Handhabung von Neolith®.

DNEL: nicht verfügbar, das Gemisch enthält keine Stoffe, für die eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt wurde, da sie von der Registrierung ausgenommen sind.

PNEC: nicht verfügbar, das Gemisch enthält keine Stoffe, für die eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt wurde, da sie von der Registrierung ausgenommen sind.

8.2 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION:

8.2.1 GEEIGNETE TECHNISCHE STEUERUNGSEINRICHTUNGEN:

- Begrenzung der Zahl der exponierten oder voraussichtlich exponierten Arbeitnehmer auf das geringstmögliche Niveau;
- Evakuierung von Karzinogenen: ausreichende lokale Absaugung oder allgemeine Belüftung;
- Nutzung vorhandener, für Karzinogene geeigneter Messverfahren, insbesondere zur Früherkennung anormaler Expositionen aufgrund unvorhergesehener Ereignisse oder Unfälle;
- Anwendung geeigneter Verfahren und Arbeitsmethoden;
- Kollektive Schutzmaßnahmen und/oder, wenn die Exposition auf andere Weise nicht vermieden werden kann, individuelle Schutzmaßnahmen;
- Hygienemaßnahmen, insbesondere regelmäßige Reinigung von Böden, Wänden und anderen Oberflächen;
- Information und Schulung der Arbeitnehmer;
- Organisatorische Maßnahmen: Abgrenzung von Risikobereichen und Verwendung geeigneter Warn- und Sicherheitszeichen, einschließlich „Rauchen verboten“-Schildern in Bereichen, in denen Arbeitnehmer Karzinogenen ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten;
- Maschinen und Arbeitsmittel zum Trennen und Polieren müssen über „nasse“ Systeme verfügen. Der Arbeitsplatz muss über ein Staubabsaugsystem durch Absaugung, Absaugung und/oder Wasser verfügen, um die Staubentwicklung in der Umgebung zu vermeiden. Eine Reinigung mit Druckluft darf nicht durchgeführt werden.
- Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, P3-Atemschutz, Schutzbrille und Schnitenschutzhandschuhe) während der Handhabung, Umwandlung und Lagerung.

8.2.2 INDIVIDUELLE SCHUTZMAßNAHMEN, ZUM BEISPIEL PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG.

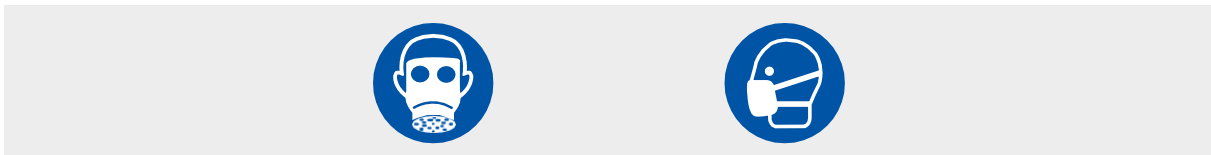
Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Befolgen Sie die Anweisungen in Abschnitt 7.1 Empfehlungen zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz.

Persönliche Schutzausrüstung:

- Die Belegschaft muss die Bestimmungen der VERORDNUNG (EU) 2016/425 einhalten.
- Die Belegschaft sollte nach Leistung (z. B. Schutzfaktor), Komfort und Haltbarkeit ausgewählt werden.
- Wenn mehr als ein PSA-Artikel mitgeführt werden muss, stellen Sie sicher, dass diese Artikel miteinander kompatibel sind.
- Verwenden Sie die folgenden Piktogramme am Arbeitsplatz, um zu erklären, wo PSA verwendet werden müssen.

ATEMSCHUTZ:



- Führen Sie eine Risikobewertung durch, um festzustellen, ob vorhandene Kontrollen angemessen sind. Gegebenenfalls Atemschutzgeräte (mit entsprechendem Schutzfaktor) bereitstellen und verwenden. Es sollte eine Ausrüstung ausgewählt werden, die mit anderen Teilen der persönlichen Schutzausrüstung kompatibel ist, wie z. B. Gehörschutz, Schutzbrille, Schweißvisiere.
- Stellen Sie sicher, dass der Bediener mit der ausgewählten Maske die erforderliche Gesichtsisolation erreicht. Dies kann mit einfachen Testmethoden überprüft werden, beispielsweise indem eine Zuckerlösung in die Luft gesprüht wird, um zu sehen, ob sie vom Bediener geschmeckt wird. Wenn dies der Fall ist, wurde das Vorhandensein eines Lecks bestätigt.

- Denken Sie daran, dass Gesichtsbehaarung die Wirksamkeit einer Maske verringert. Bedienern mit Gesichtsbehaarung sollten Atemschutzgeräte oder andere geeignete Alternativen zur Verfügung gestellt werden.
- Stellen Sie einen Aufbewahrungsort bereit, um saubere persönliche Schutzausrüstung aufzubewahren, wenn sie nicht verwendet wird.
- Führen Sie für jede Art von Arbeit eine Bewertung durch, um festzustellen, wie oft die Atemschutzausrüstung gewechselt werden muss, um ihre Wirksamkeit zu gewährleisten. Wechseln Sie die Atemschutzausrüstung in den vom Anbieter empfohlenen Intervallen.
- Verwenden Sie eine Maske mit Partikelfilter P3 (EN143).
- Atemschutzgeräte gemäß der Norm UNE-EN 149:2001.

AUGEN-/GESICHTSSCHUTZ:



- Augenschutzausrüstung, die der Norm UNE-EN 166:2002 entspricht, muss verwendet werden, wenn eine Risikobewertung dies erfordert, um jegliche Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern, Nebeln, Gasen oder Stäuben zu vermeiden. Wenn eine Berührung möglich ist, sollte folgender Schutz verwendet werden, es sei denn, die Bewertung ergibt einen höheren Schutzgrad: Schutzbrille mit Seitenschutz.
- Empfohlen: Schutzbrille, Gesichtsschutz oder anderer Vollgesichtsschutz sollten verwendet werden, wenn die Möglichkeit besteht, Sprühnebel oder Spritzern ausgesetzt zu werden, oder wenn mit heißem Material umgegangen wird.

HAND- UND KÖRPERSCHUTZ:



- Die Verwendung von mechanischen Schutzhandschuhen wird empfohlen, um Schnittverletzungen durch die Teile bei der Handhabung zu vermeiden. Beachten Sie die Angaben des Herstellers. Die Wahl des richtigen Handschuhs hängt nicht nur vom Material ab, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen, die von Hersteller zu Hersteller variieren können.
- Körperschutzausrüstung gemäß der Norm UNE-EN ISO 13982-1:2005.

8.2.3 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER UMWELTEXPOSITION: Allgemeine Belüftung sollte für die meisten Arbeiten ausreichen. Bei einigen Vorgängen kann eine örtliche Absaugung erforderlich sein.

ABSCHNITT 9

Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 ANGABEN ZU DEN GRUNDLEGENDEN PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN EIGENSCHAFTEN:

Aggregatzustand:	Fest.
Farbe:	Variabel (je nach Handelssortiment).
Geruch:	Keine Daten verfügbar.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Unzutreffen
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	Unzutreffen
Entzündbarkeit:	Es ist ein nicht brennbares Produkt.
Untere und obere Explosionsgrenze:	Es ist ein nicht explosives Produkt.
Flammpunkt:	Nicht zutreffend, da es sich um einen Feststoff handelt.
Zündtemperatur:	Nicht zutreffend, da es sich um einen Feststoff handelt.
Zersetzungstemperatur:	Nicht zutreffend, da es sich weder um ein selbstzersetzliches Gemisch noch um ein organisches Peroxid handelt.
pH-Wert:	Nicht verfügbar.
Kinematische Viskosität:	Nicht zutreffend, da es sich um einen Feststoff handelt.
Löslichkeit:	Unlöslich.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Nicht zutreffend, da es sich um ein Gemisch handelt.
Dampfdruck:	Nicht verfügbar.
Dichte und/oder relative Dichte:	2,4 – 2,5 g/cm ³ .
Relative Dampfdichte:	Nicht zutreffend, da es sich um einen Feststoff handelt.
Partikeleigenschaften:	Nicht zutreffend, es handelt sich um einen nicht teilchenförmigen Feststoff.

9.2 SONSTIGE ANGABEN: NICHT VERFÜGBAR**ABSCHNITT 10**

Stabilität und Reaktivität

10.1 REAKTIVITÄT: KEINE REAKTIVITÄTSGEFAHR.**10.2 CHEMISCHE STABILITÄT: DAS PRODUKT IST UNTER ALLEN LAGERBEDINGUNGEN UND HANDHABUNGEN STABIL.****10.3 MÖGLICHKEIT GEFÄHRLICHER REAKTIONEN: ES TRETEN KEINE GEFÄHRLICHEN REAKTIONEN AUF.****10.4 ZU VERMEIDENDE BEDINGUNGEN: STAUBENTWICKLUNG UND MECHANISCHE BEARBEITUNG DES PRODUKTS IM TROCKENEN.****10.5 UNVERTRÄGLICHE MATERIALIEN: ES GIBT KEINE INKOMPATIBLE MATERIALIEN****10.6 GEFÄHRLICHE ZERSETZUNGSPRODUKTE: KEINE BEKANNTEN GEFÄHRLICHEN ZERSETZUNGSPRODUKTE.**

ABSCHNITT 11

Toxikologische Angaben

11.1 ANGABEN ZU DEN GEFAHRENKLASSEN IM SINNE DER VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008:

Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/ Reizwirkung auf die Haut:: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/ -reizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege / Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Gemäß der Richtlinie (EU) 2019/130 und ihrer Umsetzung in das nationale Rechtssystem durch die reale Rechtsverordnung 427/2021 gilt Quarzfeinstaub als krebserregend, da er in einem Arbeitsprozess mit Expositionsrisiko entsteht.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) bei einmaliger Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) bei wiederholter Exposition: Gemäß den verfügbaren Studien zu den Auswirkungen der Exposition gegenüber kristallinem Siliziumdioxid³ auf die Gesundheit am Arbeitsplatz zeigte es in epidemiologischen Untersuchungen und in Tierversuchen nach wiederholter Exposition gegenüber diesem Stoff eine eindeutige Dosis-Wirkungs-Beziehung und erfüllt daher die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 um sie bei wiederholter Exposition als giftig einzustufen.

Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12

Umweltbezogene Angaben

12.1 TOXIZITÄT:	Keine Daten verfügbar.
12.2 PERSISTENZ UND ABBAUBARKEIT:	Keine Daten verfügbar.
12.3 BIOAKKUMULATIONSPOTENZIAL:	Keine Daten verfügbar.
12.4 MOBILITÄT IM BODEN:	Keine Daten verfügbar.
12.5 ERGEBNISSE DER PBT- UND VPVB-BEURTEILUNG	Keine Daten verfügbar.
12.6 ENDOKRINSCHÄDLICHE EIGENSCHAFTEN:	Keine Daten verfügbar.
12.7 ANDERE SCHÄDLICHE WIRKUNGEN:	Keine Daten verfügbar.

³ Morfeld P.: Respirable Crystalline Silica: Rationale For Classification According to the CLP Regulation and within the Framework of the Globally Harmonised System (GHS) of Classification and Labelling of Chemicals. In: Sponsor: EUROSIL - European Association of Industrial Silica Producers, ed. Brussels, 2010

ABSCHNITT 13

Hinweise zur Entsorgung

13.1 VERFAHREN ZUR ABFALLBEHANDLUNG:

Gemäß der europäischen Richtlinie 2008/98/EG können Abfälle, Reste und Verschnitt von Neolith als Inertabfall angesehen werden. Gemäß der Abfallklassifizierung auf der Grundlage des Europäischen Abfallverzeichnisses (EAV) in der Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 2014 kann Neolith mit dem Code 10 12 08) „Keramische Abfälle, Ziegel, Fliesen und Baumaterialien“ (nach dem Brennvorgang) eingestuft werden“.

In jedem Fall sollten diese Informationen als Referenz verwendet werden, um ihre Identifizierung und Verwaltung zu erleichtern. Überprüfen Sie die örtlichen Vorschriften zur Abfallentsorgung.

Die in Neolith-Produkten verwendete Verpackung muss gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgt werden. Generell ist das verwendete Verpackungsmaterial leicht trennbar, um das Recycling zu erleichtern. Denken Sie an die Umwelt.

ABSCHNITT 14

Angaben zum Transport

	ADR/RID	ADN	IMDG	IATA
14.1 UN-NUMMER ODER ID-NUMMER	Ungültig	Ungültig	Ungültig	Ungültig
14.2 ORDNUNGSGEMÄßE UN-VERSANDBEZEICHNUNG	Ungültig	Ungültig	Ungültig	Ungültig
14.3 TRANSPORTGEFAHRENKLASSEN	Ungültig	Ungültig	Ungültig	Ungültig
14.4 VERPACKUNGSGRUPPE	Ungültig	Ungültig	Ungültig	Ungültig
14.5 UMWELTGEFAHREN	Produkt nicht als gewässergefährdend eingestuft.			
14.6 BESONDERE VORSICHTSMAßNAHMEN FÜR DEN ANWENDER	Sie wurden nicht definiert. Beachten Sie relevante Informationen, z.B. zur Manipulation in anderen Abschnitten dieses Dokuments.			
14.7 MASSENGUTBEFÖRDERUNG AUF DEM SEEWEG GEMÄß IMO-INSTRUMENTEN	Ungültig			

ABSCHNITT 15

Rechtsvorschriften

15.1 VORSCHRIFTEN ZUR SICHERHEIT, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ/SPEZIFISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DEN STOFF ODER DAS GEMISCH:

- VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 – ANHANG XIV – Liste der zulassungspflichtigen Stoffe: Keine Komponente ist in Anhang XIV aufgeführt.
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 – ANHANG XVII: Keine Komponente ist in Anhang XVII aufgeführt.
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 – Harmonisierte gefährliche Stoffe – ANHANG VI (CLP): Kein Stoff aufgeführt.
- RICHTLINIE 2004/37/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (sechste Einzelrichtlinie gemäß Artikel 16 Abschnitt 1 der Richtlinie 89/391/EWG).
- VERORDNUNG (EU) 2016/425 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates.
- RICHTLINIE (EU) 2017/2398 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit.
- TRGS 559 Quarzhaltiger Staub.
- TRGS 906 Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. § 2 Nr. 3 GefStoffV.
- TRGS 910 Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen.

15.2 STOFFSICHERHEITSBEURTEILUNG: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt, da es sich um ein Gemisch handelt, das von der Registrierung ausgenommen ist.

ABSCHNITT 16

Sonstige Angaben

Verantwortung des Benutzers/Haftungsausschluss:

Die Angaben in diesem Datenblatt basieren auf unserem derzeitigen Wissensstand und dienen ausschließlich der Beschreibung des Produkts im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umwelt. Daher sollte es nicht als Garantie für eine bestimmte Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden. Daher ist der Kunde allein dafür verantwortlich zu entscheiden, ob diese Informationen angemessen und nützlich sind.

Relevante Sätze:

- H350i:** Kann beim Einatmen Krebs erzeugen.
- H372:** Schädigt die Organe (Lunge und Atemwege) bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.
- H373:** Kann bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen die Organe (Lunge und Atemwege) schädigen.
- P260:** Atmen Sie den beim Schneiden, Formen oder Polieren des Materials entstehenden Staub nicht ein.
- P264:** Nach der Handhabung gründlich waschen.
- P270:** Bei der Handhabung nicht essen, trinken oder rauchen.
- P280:** Handschuhe, geeignete Arbeitskleidung und Schutzbrille tragen.
- P284:** Tragen Sie eine Schutzmaske, um das Einatmen von Partikeln zu verhindern (P3).
- P308+P313:** Bei bekannter oder vermuteter Exposition: Arzt konsultieren.
- P501:** Abfall gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgen.

Abkürzungen und Akronyme:

- DEL:** Abgeleiteter Effektpegel.
- PEC:** Voraussichtliche Expositionskonzentration.
- AGW:** Arbeitsplatzgrenzwert.
- ADR:** Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road).
- OECD:** Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
- NOAEL:** Keine beobachtbare Nebenwirkungsstufe.
- IMDG:** Internationalen Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen.
- IATA:** Internationaler Luftverkehrsverband.
- GHS:** Globale Harmonisierte System für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
- EINECS:** European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances.
- ELINCS:** European List of Notified Chemical Substances.
- CAS:** Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society).
- DNEL:** Derived No-Effect Level (REACH).
- PNEC:** Predicted No-Effect Concentration (REACH).
- PBT:** Persistent, Bioaccumulative and Toxic.
- vPvB:** very Persistent and very Bioaccumulative.

Änderungen gegenüber der Vorgängerversion: Es handelt sich um die erste Version.

The background is black with several thin, yellow, curved lines that intersect to form a large, abstract shape on the left side of the page. The lines are smooth and elegant, creating a sense of depth and movement.

NEOLITH

touch.feel.live